

Combat Veteran e.V.

"Von Veteranen, für Veteranen"



Combat Veteran e.V. • Postfach 08 • 24811 Owschlag

Ansprechpartner: Rüdiger Hesse
Abteilung: Presse / Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: ruediger.hesse@combat-veteran.org
Internet: www.combat-veteran.com

Antwortschreiben
des COMBAT VETERAN e.V. zum SEG

Datum: 06.10.2020

Der COMBAT VETERAN e.V. sieht den vorliegenden Entwurf zum SEG als kontraproduktiv an.

Birgt dieser Entwurf doch nur augenscheinlich eine Verbesserung indem Auszahlungssummen geringfügig erhöht worden sind aber viele andere Leistungen gestrichen oder erschwert worden sind.

Nach einer entsprechenden Durchsicht stellen sich dem COMBAT VETERAN e.V. u.a. folgende Fragen:

1. Bleibt der fiktive Berufsschadensausgleich erhalten oder fällt dieser weg?
2. Wie ist es um die Optimierung der derzeit gültigen §§ 20 BVG sowie 89 SVG gestellt?
3. Welche Beschleunigungszeiten in gängigen Verfahren sind zu vermuten?
4. Wie ist die angedachte Form der Hinterbliebenenversorgung hinsichtlich Höhe und Einbezug von Lebensgemeinschaften zu bewerten?
5. Wie verträgt sich die Zuständigkeitsübertragung auf Körperschaften des Öffentlichen Rechts mit gleichzeitiger Ausrichtung auf bundeswehrinterne Datenlagen-/Banken?

Combat Veteran e.V.

"Von Veteranen, für Veteranen"



6. Wird gleichzeitig eine verstärkte Digitalisierung festgeschrieben?

7. Sollen staatliche Aufgaben an eine zivil-wirtschaftliche Organisation abgegeben / übertragen werden?

Im zweiten Anhang eine tiefere Auseinandersetzung mit ihrem Gesetzentwurf.

Referentenentwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts; Informationspapier für den Bundesvorstand

Grundsätze und Übergangsrecht

Aufgrund der Tatsache, dass das neue Entschädigungsrecht für die Soldatinnen und Soldaten voraussichtlich am **1. Januar 2026** in Kraft treten wird, ergeben sich für die Anwendung des Übergangsrechts zwei Phasen:

1. Übergangszeitraum vom **01.01.2024 bis 31.12.2025**

Mit der Ablösung des BVG und der Gesetze, die das BVG für entsprechend anwendbar erklären, durch das Gesetz zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts (SGB 14) zum 01.01.2024 ergibt sich für geschädigte Soldatinnen und Soldaten mit Anspruchsberechtigung am 31.12.2023 ein Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten des neuen Entschädigungsrechts am 01.01.2026.

So sollte zunächst das Übergangsrecht des Kapitels 23 des SGB 14 auch auf die berechtigten Soldatinnen und Soldaten mit Anspruch am 31.12.2023 angewendet werden, so dass sie im Rahmen des Besitzstandsrechts ab 01.01.2024 Anspruch auf die in § 144 SGB 14 vorgesehenen erhöhten Geldleistungen gehabt hätten.

Aufgrund des späteren, erst am 01.01.2026 vorgesehenen Inkrafttretens des neuen Entschädigungsrechts für Soldatinnen und Soldaten soll die vorstehende Regelung jedoch nicht zur Anwendung kommen. Die vorliegende Entwurfsfassung greift über die Regelung des **Artikels 3** in das Besitzstandsrecht des SGB 14 ein und setzt es durch die Übergangsvorschrift des § 108 Abs. 4 SVG außer Kraft.

Für den Übergangszeitraum vom **01.01.2024 bis 31.12.2025** regeln dagegen die Vorschriften der §§ 88 und 108 SVG in der Fassung des Artikels 7 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften aus Anlass der Covid-19-Pandemie vom 25.05.2020 (BGBl. I S. 1063 ff), dass das BVG und die Verordnungen zur Durchführung des BVG in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung weiter anzuwenden sind.

Hieraus ergibt sich zunächst, dass die am 31.12.2013 nach dem SVG i.V. mit dem BVG zustehenden **Leistungen** über den **01.01.2024** hinaus gezahlt und gem. § 56 BVG angepasst werden.

Eine Ausnahme hiervon sieht § 108 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 3 der Entwurfsfassung vor. Danach sind die dort genannten vom Einkommen unabhängigen Leistungen in der am 31.12.2023 zustehenden Höhe mit Wirkung vom **01.01.2024 um 25 v.H. erhöht** zu zahlen und auch gem. § 56 BVG anzupassen.

Es handelt sich um die Grundrente einschl. Alterserhöhung und die Schwerstbeschädigtenzulage für Beschädigte sowie die Grundrenten für Witwen und Witwer, die Grundrenten für Halb- und Vollwaisen sowie den Pflegeausgleich für Witwen und Witwer nach § 40b BVG.

Aus der Begründung ergibt sich hierzu, dass mit dieser Ausnahmeregelung die Absicht verbunden ist, „die Versorgungsunterschiede zwischen den Leistungen an Berechtigte des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und den Leistungen an wehrdienstbeschädigte Soldatinnen und Soldaten nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 zu minimieren.“

Insgesamt ist es Zweck der Übergangsregelung, für alle Berechtigten mit Anspruch am 31.12.2025, also auch für die vor diesem Zeitpunkt entschiedenen Neuantragsfälle, eine einheitliche Leistungshöhe zu gewährleisten und unterschiedliche Bearbeitungsweisen zu vermeiden.

Beurteilung:

Die nunmehr aufgrund der Entwurfsfassung vorgesehene Regelung für den Übergangszeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 führt in einer Reihe von Fällen dazu, dass die Geldleistungen in einer geringeren Höhe zustehen werden als die aufgrund der Besitzstandsregelung des § 144 SGB 14 vorgesehenen Geldleistungen.

Die vorgelegte Lösung wird zu akzeptieren sein, weil sie für alle betroffenen Anspruchsberechtigten eine einheitliche Leistungshöhe auf der Grundlage des bisherigen Rechts vorsieht und unterschiedliche Bearbeitungsweisen vermeidet. Damit wird es möglich, für die Zeit ab Inkrafttreten des neuen Rechts zum 01.01.2026 alle Fälle in das neue Recht zu überführen.

2. Übergangsrecht ab 01.01.2026

Kapitel 16 (Übergangsrecht und Fortgeltung)

Kapitel 16 des Rechts der Entschädigung für Soldatinnen und Soldaten sieht in § 83 der Entwurfsfassung (künftig: **E für Entwurfsfassung**) im Grundsatz vor, dass sich die Ansprüche der am 31.12.2025 Berechtigten ab 01.01.2026 nach **neuem Recht** richten. Danach sind mit **Ausnahme des Kapitels 6** (Erwerbsschadensausgleich) die Regelungen der Kapitel 1 bis 13 anzuwenden.

Jedoch wird den am 31.12.2025 Anspruchsberechtigten ein **Wahlrecht** eingeräumt, das seine Ausgestaltung durch § 84 E erfährt. Das Wahlrecht ist innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des neuen Rechts auszuüben und die Wahlentscheidung ist unwiderruflich.

Das durch § 84 E eingeräumte Wahlrecht bezieht sich jedoch nur auf die Leistungen des **Kapitels 2 für Beschädigte** und des **Kapitels 7 für Hinterbliebene**.

Beurteilung:

Hinsichtlich des Übergangsrechts ist ein Vergleich mit dem Übergangs- und Besitzstandsrecht sowie des Wahlrechts des Vierzehnten Buches SGB (dort: Kapitel 22 und 23) geboten.

Für die Berechtigten mit Anspruch am 31.12.2023 regeln die §§ 142 und 144 SGB 14 im Grundsatz, dass die bisher bezogenen Geldleistungen zu einem Betrag zusammengefasst und ab 01.01.2024 um 25 v.H. erhöht zu zahlen sind. Dies bedeutet für die Berechtigten, dass sie die ihnen bekannten Leistungen weiter erhalten. In Aus-

übung des in § 152 SGB 14 geregelten Wahlrechts können Berechtigte hiervon abweichen und die Leistungen nach den Kapiteln 1 bis 22 des neuen Rechts wählen. Hierzu ist den Berechtigten ein Zeitraum von 12 Monaten eingeräumt worden.

Im Gegensatz hierzu regelt **Kapitel 16** der Entwurfsfassung, dass für die Berechtigten mit Anspruch am 31.12.2025 grundsätzlich ab 01.01.2026 das **neue Recht** der Entwurfsfassung anzuwenden ist. In Ausübung des in § 84 E vorgesehenen Wahlrechts können Berechtigte dann die in §§ 85 bis 87 E vorgesehenen Geldleistungen nach bisherigem Recht wählen. Das Wahlrecht ist innerhalb von 6 Monaten auszuüben.

Anders als die Regelungen des SGB 14 berücksichtigt die Übergangsregelung des Entwurfs die Sicherheitsinteressen der Berechtigten in finanzieller Hinsicht nicht in ausreichendem Maße. Für viele der Berechtigten, ob Beschädigte oder Hinterbliebene, ist in der Regel nicht übersehbar, welche Leistungen ihnen nach neuem Recht ab 01.01.2026 zustehen. Dies schafft eine erheblich Unsicherheit im Prozess des Übergangs auf das neue Recht und der Ausübung des Wahlrechts. Da es eine Reihe von klärungsbedürftigen Fragen (s. unten) im Hinblick auf das neue Recht gibt, dürfte es in vielen Fällen kaum möglich sein, das Wahlrecht in Kenntnis aller Konsequenzen zeitgerecht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums von 6 Monaten auszuüben.

Aus der Sicht der Berechtigten muss daher die Forderung erhoben werden, dass die am 31.12.2025 zustehenden Geldleistungen entsprechend den Regelungen des Übergangsrechts des SGB 14 zunächst weiter zu zahlen sind. Für die Ausübung des Wahlrechts ist als angemessen ein Zeitraum von 12 Monaten einzuräumen. Weiter ist es erforderlich, im Zusammenhang mit der Ausübung des Wahlrechts ein spezielles Beratungsrecht vorzusehen.

Beschädigte

Regelung des Kapitels 2 ab 01.01.2026 (Ausgleich für die Schädigungsfolgen)

Kapitel 2 sieht für Beschädigte ab 01.01.2026 einen **Ausgleich** für die gesundheitlichen Schädigungsfolgen vor (§ 13 E). Der Ausgleich tritt an die Stelle der bisherigen Leistungen der Grundrente einschließlich Alterserhöhung und der Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 BVG.

Der Ausgleich ist nach § 13 Abs. 1 E gestaffelt nach GdS-Graden von 30 bis 100 zu gewähren und sieht monatlich zu zahlende Beträge in Höhe von 400 bis 2.000 Euro vor.

Für die Fälle, in denen bisher aufgrund mehrfacher schwerster Schädigungsfolgen eine Schwerstbeschädigtenzulage gewährt wurde, sieht § 13 Abs. 2 E unter den dort genannten Voraussetzungen einen Aufschlag auf den Ausgleich für Beschädigte mit einem GdS von 100 in Höhe von 20 v.H. (= 400 Euro monatlich) vor.

Darüber hinaus enthält § 14 E Regelungen über eine mögliche Abfindung und § 15 E regelt die Höhe und den Zeitpunkt der künftigen Anpassungen.

Abwahl der Regelung des Kapitels 2

Die vorstehend aufgeführten Regelungen des Kapitels 2 können die am 31.12.2025 anspruchsberechtigten Beschädigten durch die Ausübung des eingeräumten **Wahl-**

rechts abwählen. Für diesen Fall treten an die Stelle der Regelungen des Kapitels 2 die durch die Übergangsvorschriften der **§§ 85 und 86 E** geregelten Leistungen.

§ 85 E (Geldleistungen)

§ 85 Abs. 1 E regelt in Anknüpfung an die am 31.12.2025 zustehenden und bereits um 25 v.H. erhöhten einkommensunabhängigen Leistungen (Grundrente einschließlich Alterserhöhung und Schwerstbeschädigtenzulage), dass diese Leistungen ab 01.01.2026 weitergezahlt werden (vgl. hierzu die obigen Ausführungen zu Artikel 3 der Entwurfsfassung).

Darüber hinaus regelt § 85 Abs. 2 E, dass die berechtigten Beschädigten im Fall der Ausübung des Wahlrechts ab 01.01.2026 auch die bisher einkommensabhängigen Leistungen wie die Ausgleichsrente, den Ehegattenzuschlag und den Kinderzuschlag, zusammengefasst zu einem Betrag und um 25 v.H. erhöht, erhalten.

Die Anpassung dieser Leistungen wird durch § 15 E geregelt.

§ 86 E (Befristete oder auf Zeit erbrachte Leistungen)

§ 86 E enthält in Anlehnung an die Regelungen des § 145 SGB 14 entsprechende Regelungen zur Fortzahlung von Leistungen der bisherigen Kriegsopferversorge für den Zeitraum bis zum 31.12.2033.

§ 87 E (Berufsschadensausgleich)

Da die Anwendung der Regelungen über den Erwerbsschadensausgleich nach **Kapitel 6** der Entwurfsfassung gem. § 83 E in den Fällen der Anspruchsberechtigung am 31.12.2025 ausgeschlossen ist, kommt für die Berechtigten mit Anspruch auf den bisherigen Berufsschadensausgleich nicht das neue Recht, sondern **ausschließlich** die Vorschrift des § 87 E zur Anwendung.

Diese Vorschrift greift für den Berufsschadensausgleich auf die Übergangsregelung für die Zeit ab 01.01.2014 bis 31.12.2025 zurück und regelt in Fortgeltung des bisherigen Rechts die Ermittlung des Vergleichseinkommens für die Zeit ab 01.01.2026. Nach der Begründung zur Vorschrift ist die Regelung an die Übergangsregelung des § 87 BVG angelehnt.

Danach wird das am 31.12.2025 maßgebende bisherige Vergleichseinkommen festgestellt und ab 01.01.2026 der Berechnung des Berufsschadensausgleichs zugrunde gelegt. Das Vergleichseinkommen wird künftig entsprechend den Regelungen zur Anpassung nach § 15 E angepasst.

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Einkommens gelten, auch wenn dies der Vorschrift des § 87 E nicht unmittelbar zu entnehmen ist, die Regelungen des BVG und der Berufsschadensausgleichsverordnung in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung weiter. Dies ergibt sich aus der Übergangsvorschrift des § 108 Abs. 1 SVG in der Fassung des Artikels 7 des oben angeführten Zweiten Gesetzes zur Durchführung des Bundespersonalvertretungsgesetzes usw. vom 25.05.2020.

Beurteilung der Regelungen zum Ausgleich beruflicher Schäden

Da mit **Kapitel 6** der Entwurfsfassung anstelle des Berufsschadensausgleichs nach bisherigem Recht die Leistung eines **Erwerbsschadensausgleichs** tritt (§§ 38 E ff), ist nicht nur ein Vergleich der Rechtsvorschriften notwendig, sondern auch zu untersuchen, ob das ab 01.01.2026 vorgesehene Nebeneinander von zwei Berechnungsweisen sinnvoll ist.

Der Erwerbsschadensausgleich sieht in Anlehnung an das bisherige Recht des Berufsschadensausgleichs und Vorschriften der Berufsschadensausgleichsverordnung (§§ 2 und 3 BSchAV) einen Ausgleich des Erwerbsschadens bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben vor (§ 42 E). Da aufgrund der Vorschrift des § 43 E während der Bezugsdauer des Erwerbsschadensausgleichs Beiträge für die Alterssicherung entrichtet werden, liegt für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben kein Schaden in der Rentenhöhe vor, der ausgleichspflichtig wäre.

Eine Vereinfachung der Regelung des § 87 E könnte darin bestehen, dass anstelle der vorgesehenen Berechnung des Berufsschadensausgleichs in Anlehnung an die entsprechende Regelung des § 144 SGB 14 der am 31.12.2025 zustehende Betrag festgestellt, ab 01.01.2026 um 25 v.H. erhöht gezahlt und künftig entsprechend § 15 E angepasst wird. Mit der Erhöhung um 25 v.H. und der künftigen Anpassung nimmt der so geregelte Berufsschadensausgleich an der Einkommensentwicklung teil. Erhebung und Berücksichtigung des Einkommens entfallen.

Der Vorteil läge sowohl für die Berechtigten als auch für die durchführende Behörde darin, dass es keiner Einkommensermittlung mehr bedarf; für die Behörde darüber hinaus, dass es keine zwei nebeneinanderstehenden Berechnungsweisen gibt.

Für die Berechtigten des Übergangsrechts wäre damit zugleich erreicht, dass die Geldleistungen des Entschädigungsrechts mit Ausnahme der Leistungen der bisherigen Kriegspferfürsorge **einkommensunabhängig** gewährt werden.

§ 88 E (Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung)

Mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts ab 01.01.2026 treten die Vorschriften des BVG über die Heil- und Krankenbehandlung außer Kraft. Damit gelten für Beschädigte mit Anspruch auf Heil- und Krankenbehandlung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die Regelungen des **Kapitels 3 (Leistungen der medizinischen Versorgung)**.

Danach gelten für die Behandlung der **anerkannten** Schädigungsfolgen die Leistungen, die im Siebten Buch SGB (Unfallversicherung) vorgesehen sind. Es gelten die Grundsätze der Leistungserbringung der gesetzlichen Unfallversicherung (s. § 17 Abs. 1 E).

Beschädigte, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nach § 10 Bundesversorgungsgesetz Leistungen der Heil- oder Krankenbehandlung für **Nichtschädigungsfolgen** erhalten haben, haben hinsichtlich der Behandlung von Nichtschädigungsfolgen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches SGB. Die Leistung ist von der gewählten **Krankenkasse** zu erbringen (§ 88 Abs. 3 E).

Die Versorgung mit **Hilfsmitteln** richtet sich ab Inkrafttreten des neuen Rechts nach § 18 Satz 1 Nr. 4 E. Dazu verweist die Vorschrift auf § 31 SGB VII (Unfallversicherung) und die hierzu erlassene Verordnung über die orthopädische Versorgung Unfallverletzter.

Führzulage für Blinde

§ 2 Abs. 2 der Verordnung sieht für schädigungsbedingt Erblindete einen Zuschuss zum Unterhalt eines Blindenführhundes oder zu den Aufwendungen für fremde Führung vor. Da die bisherige Regelung des § 14 BVG nicht mehr anzuwenden ist, bleibt offen, in welcher Höhe der Zuschuss ab 01.01.2026 zusteht.

Pauschale für Kleider- oder Wäscheverschleiß

Nach § 7 der Verordnung erhalten die nach bisherigem Recht Berechtigten bei außergewöhnlichem Verschleiß an Kleidung oder Wäsche einen monatlich zu zahlenden Pauschbetrag. Da die bisherigen Regelungen des BVG (§ 15 i.V. mit der Verordnung zu § 15 BVG) entfallen, bleibt offen, in welcher Höhe der Pauschbetrag ab 01.01.2026 zusteht.

Zuschuss zur Beschaffung eines Motorfahrzeuges

Hinsichtlich der bisherigen Ersatzleistungen, also insbesondere die mit der Beschaffung eines Motorfahrzeuges im Zusammenhang stehenden Leistungen, gelten ab 01.01.2016 die **Leistungen zur Mobilität** nach § 20 E. Für die Leistungen zur Mobilität gilt danach § 40 SGB VII (Unfallversicherung) in Verbindung mit der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung entsprechend.

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

An die Stelle der Pflegezulage nach § 35 BVG treten ab 01.01.2026 die **Leistungen bei Pflegebedürftigkeit** gemäß § 18 Satz 1 Nr. 8 E. Danach ist § 44 SGB VII (Unfallversicherung) nach Maßgabe des § 19 E anzuwenden.

§ 44 SGB VII regelt die Ansprüche bei Pflegebedürftigkeit, die nach der Entwurfsfassung entsprechend anzuwenden sind.

Vorgesehen sind danach die Zahlung eines **Pflegegeldes** und die Übernahme der Kosten sowohl einer **Hauspflege** als auch einer **Heimpflege**.

Für die Berechtigten der Entwurfsfassung ist abweichend von der Regelung des § 44 SGB VII ein höheres **Pflegegeld** vorgesehen. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 E ist für die Berechnung der Höhe des Pflegegeldes ein Mindestbetrag von 450 Euro und der Höchstbetrag von 2.000 Euro zugrunde zu legen. Das Pflegegeld tritt damit an die Stelle der Pflegezulagepauschale nach § 35 Abs. 1 BVG. Gegenüber der bisherigen Regelung mit der Staffelung der Pauschalen von Stufe I bis Stufe VI sieht die Neuregelung keine weitergehende Festlegung durch die Staffelung der Beträge vor. Damit bleibt offen, wie das Pflegegeld berechnet wird und in welcher Höhe es zusteht.

Die Regelungen des § 44 Abs. 5 SGB VII zur **Hauspflege** entsprechen im Grundsatz den Regelungen des bisher geltenden § 35 Abs. 2 BVG.

Anstelle des Pflegegeldes kann die Pflege durch Übernahme der Kosten für einen ambulanten Pflegedienst oder im Rahmen des Arbeitgebermodells für eine vom Beschädigten beschäftigte geeignete Pflegeperson erbracht werden.

Sowohl im Fall der Hauspflege wie auch im Fall der nachstehend aufgeführten Heimpflege entfällt grundsätzlich die Zahlung des Pflegegeldes. Jedoch sieht § 44 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Satz 2 SGB VII vor, dass das Pflegegeld ganz oder teilweise weitergezahlt werden kann, wenn das Ruhen eine weitere Versorgung der Versicherten gefährden würde. Unklar ist, welche Voraussetzungen zu erfüllen sind.

Weiter enthält § 44 Abs. 5 SGB VII Regelungen zur **Heimpflege**, die der bisher geltenden Regelung des § 35 Abs. 6 BVG im Grundsatz entsprechen.

Danach können anstelle des Pflegegeldes die Kosten einer Heimpflege in voller Höhe übernommen werden.

Die Übernahme der Kosten der Heimpflege führt neben dem Wegfall des Pflegegeldes zu einer Kürzung der Verletztenrente. Nach § 60 SGB VII kann die Verletztenrente **um höchstens die Hälfte** gemindert werden, soweit dies nach den persönlichen Bedürfnissen und Verhältnissen der Versicherten angemessen ist.

Da die Regelung des § 44 Abs. 5 SGB VII nach der Entwurfsfassung entsprechend gilt, ist für die am 31.12.2025 Berechtigten zu klären, welche Auswirkungen das neue Recht für sie im Fall der Heimpflege hat.

An die Stelle der Verletztenrente dürften entweder der Ausgleich nach Kapitel 2 der Entwurfsfassung oder im Rahmen des Übergangsrechts bei Ausübung des Wahlrechts die für den Beschädigten vorgesehenen Geldleistungen nach § 85 Abs. 1 und 2 E treten.

In Ansehung der bis zum 31.12.2025 anzuwendenden Vorschrift des § 35 Abs. 6 BVG ist klärungsbedürftig, wie ab 01.01.2026 die bisherigen Ansprüche sowohl der Beschädigten als auch der unterhaltsberechtigten Ehepartner weiter zu erfüllen sind.

Für Beschädigte würde die entsprechende Anwendung der dargestellten Regelungen des SGB VII bedeuten, dass sie zumindest die Hälfte des Ausgleichs nach Kapitel 2 der Entwurfsfassung erhalten oder ihnen die Hälfte der Geldleistungen nach § 85 Abs. 1 und 2 E verbliebe. Diese Regelung entspräche der bisherigen Regelung, wonach im Fall der Heimpflege den Beschädigten zur Bestreitung der sonstigen Bedürfnisse ein Betrag in Höhe der Grundrente nach einem GdS von 100 zusteht. Dem dürfte die ab 01.01.2026 vorgesehene Regelung durchaus Rechnung tragen.

Dagegen bleibt klärungsbedürftig, wie hinsichtlich des bisherigen Anspruchs der unterhaltsberechtigten Ehepartner verfahren werden soll.

§ 35 Abs. 6 Satz 2 BVG sieht für diesen Fall vor, dass „den Angehörigen ein Betrag mindestens in Höhe der Hinterbliebenenbezüge zu belassen ist, die ihnen zustehen würden, wenn Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben wären“. Dies bedeutet, dass dem Ehepartner im Rahmen der sog. „fiktiven Hinterbliebenenrente“ die vollen Bezüge, bestehend aus Grundrente, Ausgleichsrente, Schadensausgleich und Pflegeausgleich, zu zahlen sind. Ab 01.01.2026 fehlt aber eine diese Regelung ersetzende Regelung.

Im Rahmen der Gesetzgebung zum Vierzehnten Buch SGB ist diese Problematik mit Wirkung vom 01.01.2024 in der Weise gelöst worden, dass

a) bei bereits bestehender Heimpflege am 31.12.2023 die nach § 35 Abs. 6 zustehenden Bezüge festgestellt und ab 01.01.2024 um 25 v.H. erhöht weiter zu zahlen sind (vgl. § 144 Abs. Nr. 11 SGB 14).

b) bei erstmals nach dem 01.01.2024 eintretender Heimpflege den Beschädigten neben der Übernahme der Kosten der Heimpflege die vom Besitzstand erfassten Geldleistungen nach § 144 Abs. 1 weiter zu zahlen sind, wobei der Gesamtbetrag um den pauschalen Betrag der Pflegezulage nach § 35 Abs. 1 im Zeitpunkt des 31.12.2023 zu mindern ist.

Im Hinblick auf diese Bezüge und das ggf. vorhandene Einkommen der Beschädigten kann für die Anwendung des SGB 14 davon ausgegangen werden, dass sowohl für die in Heimpflege befindlichen Beschädigten ein Betrag zur Bestreitung der sonstigen Bedürfnisse als auch für die Ehepartner der Unterhalt als gesichert anzusehen ist.

Hieraus folgt für die vergleichbare Situation nach Inkrafttreten des neuen Rechts ab 01.01.2026, dass es jedenfalls im Hinblick auf die unterhaltsberechtigten Ehepartner einer ergänzenden Regelung bedarf.

Soweit keine Angehörigen vorhanden sind, deckt die vorgesehene zumindest hälftige Weiterzahlung des Ausgleichs nach Kapitel 2 bzw. der Geldleistungen nach § 85 Abs. 1 und 2 E die sonstigen Bedürfnisse der Beschädigten im Sinne des § 35 Abs. 6 BVG.

Soweit dagegen Angehörige vorhanden sind, sollte das Übergangsrecht insoweit modifiziert werden, als den Beschädigten für die Dauer der Heimpflege die am 31.12.2025 zustehenden Geldleistungen, vermindert um die Pflegezulagepauschale nach § 35 Abs. 1 BVG, in der jeweils zustehenden Höhe entsprechend den Regeln der §§ 85, 87 E gezahlt werden. Mit dieser Leistung und dem ggf. vorhandenen Einkommen dürften die Bedürfnisse der Beschädigten und der Unterhalt für die Ehepartner gesichert sein.

Zugleich entfällt damit die ansonsten vorgesehene hälftige Zahlung der Bezüge an die Beschädigten.

Mit dieser Regelung würden in Anknüpfung an das entsprechende Recht des SGB 14 die am 31.12.2025 bestehende Ansprüche gewahrt.

Beurteilung:

Die im Hinblick auf die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten vorgesehenen Regelungen des Übergangsrechts der Entwurfsfassung bedürfen aus den vorstehend dargestellten Gründen nach diesseitiger Auffassung einer weitergehenden Überprüfung und Überarbeitung.

Hinterbliebene

Hinterbliebene Berechtigte mit Anspruch am 31.12.2025 erhalten im Grundsatz die in **Kapitel 7** der Entwurfsfassung vorgesehenen Leistungen ab 01.01.2026. Voraussetzung für die Anwendung des Kapitels 7 ist nach § 44 Abs. 1 E, dass der Tod der geschädigten Person Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist oder auf den anerkannten Schädigungsfolgen beruht.

Dies bedeutet zugleich, dass Berechtigte mit einem Anspruch auf Leistungen nach **§ 48 BVG** von der Anwendung des Kapitels 7 ausgeschlossen sind, weil in diesen Fällen der Tod der geschädigten Person **nicht** auf die anerkannten Schädigungsfolgen zurückzuführen ist. Für diesen Personenkreis sieht § 85 Abs. 3 eine eigenständige Übergangsregelung vor.

Kapitel 7 sieht für die dort aufgeführten Berechtigten **Ausgleichszahlungen** vor. Für Berechtigte nach § 45 Abs. 3 E ist über die Ausgleichszahlung nach Absatz 1 in Höhe von 750 Euro (Das SGB 14 sieht hierfür bereits 1.055 Euro vor) hinaus eine **weitere monatliche Ausgleichszahlung** vorgesehen, die zur Ermittlung in Anlehnung an die Regelung des bisherigen Schadensausgleichs nach § 40a BVG auf Kapitel 6 (Erwerbsschadensausgleich) und das dort geregelte Referenzeinkommen nach § 40 E zurückgreift.

Die nach Kapitel 7 Berechtigten, die am 31.12.2025 Ansprüche auf die Hinterbliebenenversorgung haben, können in Ausübung des nach § 84 E vorgesehenen **Wahlrechts** für die Zeit ab 01.01.2026 anstelle der Ausgleichszahlung die in §§ 85, 86 vorgesehenen Geldleistungen wählen. Dies umfasst alle am 31.12.2025 zustehenden Bezüge, die zu einem Betrag zusammengefasst und um 25 v.H. erhöht ab 01.01.2026 zu zahlen und künftig nach § 15 E anzupassen sind.

Auch für diese Berechtigten gilt, was weiter oben zu den Grundsätzen des Übergangsrechts ausgeführt worden ist. Aus Gründen des Bedürfnisses nach finanzieller Sicherheit sollten im Grundsatz zunächst die am 31.12.2025 zustehenden Bezüge, um 25 v.H. erhöht, ab 01.01.2026 weitergezahlt werden.

Im Rahmen der Ausübung des Wahlrechts nach § 84 E bedarf es eines Vergleichs mit den ab 01.01.2026 nach Kapitel 7 zustehenden Leistungen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für den nach § 45 Abs. 3 E vorgesehenen zusätzlichen Ausgleich eine weitergehende Prüfung erforderlich ist. Erst die Kenntnis der nach neuem Recht zustehenden Leistungen ermöglicht eine verantwortungsbewusste Wahlentscheidung nach § 84 E.

Kapitel 7 enthält keine Regelung zur Gewährung eines Ausgleichs für den Fall, dass geschädigte Personen nach dem 01.01.2026 **nicht** infolge der anerkannten Schädigungsfolgen versterben. Das bisher geltende Bundesversorgungsgesetz hat für diese Fälle die Notwendigkeit einer Versorgung anerkannt und durch die Vorschrift des § 48 BVG auch geregelt. Soweit Berechtigte nach § 48 BVG Anspruch auf Leistungen am 31.12.2025 haben, trägt die Übergangsvorschrift des § 85 Abs. 3 diesen Fällen Rechnung.

Jedoch besteht auch für die Fälle, in denen der Tod der geschädigten Person erst nach dem 01.01.2016 eintritt und **nicht** auf den anerkannten Schädigungsfolgen beruht, die Notwendigkeit für eine dem bisherigen Recht des § 48 BVG entsprechende Regelung. Die Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass z.B. in den Fällen einer schädigungsbedingten Erblindung und weiteren schweren Schädigungsfolgen Ehepartner den Beschädigten langjährig betreut und gepflegt haben und damit keine eigene Alterssicherung in erforderlichem Umfang aufbauen konnten. Diese Ehepartner, die durch ihre pflegerischen Leistungen für ihren geschädigten Partner den ausgleichspflichtigen Staat von erheblichen Kosten entlastet haben, kann mit Blick auf die vielfach geringen Altersbezüge eine dem bisherigen § 48 BVG entsprechende Entschädigungsregelung nicht versagt werden. So trägt § 148 SGB 14 diesem Anliegen Rechnung, in dem die Vorschrift eine Entschädigungsregelung für diese Fälle vorsieht.

Es wird daher für erforderlich gehalten, in Anlehnung an die Regelung des § 148 SGB 14 eine entsprechende Regelung im Übergangsrecht ab 01.01.2026 zu verankern.

Beurteilung:

Die im Hinblick auf die Entschädigung der Hinterbliebenen von geschädigten Soldatinnen und Soldaten vorgesehenen Regelungen des Übergangsrechts der Entwurfsfassung bedürfen aus den vorstehend dargestellten Gründen nach diesseitiger Auffassung einer weitergehenden Überprüfung und Überarbeitung.

Sachbearbeiter für das Sozialrecht im
Bund der Kriegsblinden e.V.

(erarbeitet für den COMBAT VETERAN e.V.)